



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

289
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

196. Jahrgang

Köln, 25. Juli 2016

Nummer 29

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

396. Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG für den Bau eines Hilfsmastes zum Anschluss eines geplanten Umspannwerkes an die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wollenberg – Jünkerath der Westnetz GmbH Seite 290
397. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 BImSchG
h i e r : Firma Alfred Talke GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 20, 50354 Hürth Vielstofflager Hallenkomplex BE 01 Seite 290
398. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG
h i e r : Firma RWE Power AG, Huyssenallee 2, 45128 Essen, Kraftwerk Niederaußem in Bergheim Seite 292

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

399. Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen Seite 293
400. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 293
401. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 293

402. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 293

403. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 293

E Sonstige Mitteilungen

404. Liquidation
h i e r : Chorgemeinschaft Lobscheid e. V. Seite 294

405. Liquidation
h i e r : „PONTES DO AMOR – Brücken der Liebe“ Seite 294

406. Liquidation
h i e r : Dolphin Island e. V. Seite 294

407. Liquidation
h i e r : Arbeitsgemeinschaft Drogenarbeit und Drogenpolitik in NRW e. V. Seite 294

408. Liquidation
h i e r : Billardfreunde 1958 Brand e. V. Seite 294

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis
des Regierungsamtsblattes 2015 bei

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

396. Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG für den Bau eines Hilfsmastes zum Anschluss eines geplanten Umspannwerkes an die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wollenberg – Jünkerath der Westnetz GmbH

Die ENERCON GmbH plant in der Gemeinde Dahlem, im Kreis Euskirchen, ein Umspannwerk (UW) für die Einspeisung von Strom aus Windenergieanlagen in das 110-kV-Netz der Westnetz GmbH. Hierfür ist die Errichtung eines neuen Hilfsmastes (Mast Nr. 62a) erforderlich, über den das UW an die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wollenberg – Jünkerath, Bauleitnummer (Bl.) 0236, der Westnetz GmbH angeschlossen wird.

Den Bau des Hilfsmastes zur Anbindung des UW an die bestehende Hochspannungsfreileitung hat die ENERCON GmbH der Bezirksregierung Köln nach § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angezeigt. Dieses Anzeigeverfahren setzt voraus, dass es sich bei der Maßnahme nicht um eine Änderung oder Erweiterung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 3c Satz 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG). Dabei ist auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bezirksregierung Köln
Az. - 25.3.4 – 1/16

Köln, den 7. Juli 2016

Im Auftrag
gez. R u d o l p h

ABl. Reg. K 2016, S. 290

397. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 BImSchG h i e r : Firma Alfred Talke GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 20, 50354 Hürth Vielstofflager Hallenkomplex BE 01

Bezirksregierung Köln

Az. 53.0008/14/9.3.1.30.1.30/G16-Ger

Genehmigungsbescheid 53.0008/14/9.3.1.30/G16-Ger
nach § 16 BImSchG

Erweiterung des Vielstofflagers Hallenkomplex BE 01 (Hallen A 11 bis A 18) um die Hallenkomplexe BE 02 (Hallen A 21 bis A 24) und BE 03 (Hallen A 31 bis A 38) und weitere Maßnahmen am Standort Logistikzentrum Hürth-Knapsack der Alfred Talke GmbH & Co. KG

Tenor

Aufgrund von § 16 i. V. mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der Firma Alfred Talke GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 20, 50354 Hürth, auf ihren Antrag vom 18. Dezember 2013, zuletzt ergänzt am 23. Oktober 2015, die Genehmigung erteilt, das Vielstofflager Hallenkomplex BE 01 (Hallen A 11 bis A 18) um die Hallenkomplexe BE 02 (Hallen A 21 bis A 24) und BE 03 (Hallen A 31 bis A 38) und weitere Maßnahmen (Nr. 9.2.1 Anhang 1 und Nr. 9.3.1 Anhang 1, Nrn. 1, 27, 28, 29, 30 Anhang 2 der 4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 50354 Hürth, Franz-Tilgner-Straße 11, Logistikzentrum Hürth-Knapsack, Gemarkung Hürth, Flur 9, Flurstücke 3835, 3832 und 4134 zu erweitern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kapitel 7 aufgeführten Antragsunterlagen und wird gemäß § 12 (1) BImSchG mit den in Kapitel 4 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Das Änderungsvorhaben umfasst im Wesentlichen die nachfolgend genannten Maßnahmen:

- Einbeziehung der Lagerhallen A21-A24 in die BImSchG-Anlage
- Einbeziehung der Lagerhallen A31-A38 in die BImSchG-Anlage
- Erweiterung der CO₂-Löschanlage für die Hallen A31-A38
- Anpassung des Lagerkonzeptes
- Klarstellung der Betriebszeiten
- Erweiterung der Sozialanlagen

Die Lagerkapazität des Vielstofflagers beträgt nach der Erweiterung 17 600 t an Gefahrstoffen.

Im Einzelnen sind hiermit die nachfolgend dargestellten Maßnahmen verbunden:

Lagermengen:

- Erstmalige Lagerung von Gefahrstoffen in den Hallen A21-A24
- Lagerung von zusätzlichen Gefahrstoffen und die Erhöhung der bisher baurechtlich genehmigten Lagermengen an Gefahrstoffen der Hallen A31-A38

Zu lagernde Stoffe:

- Zusätzliche Lagerung von Aerosolen (LGK 2) in den Hallen A11, A12, A13, A15, A17, A37, A38. Bei der Lagerung von Aerosolen werden max. 60 % der Lagerfläche pro Lagerabschnitt mit Lagergut jeder Art belegt.
- Zusätzliche Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten (LGK 3) in den Hallen A17, A18.
- Zusätzliche Lagerung von entzündbaren festen Gefahrstoffen (LGK 4.1 B) in den Hallen A31-A38
- Zusätzliche Lagerung von selbsterhitzungsgefährlichen Gefahrstoffen (LGK 4.2) in den Hallen A31-A38. Stoffe und Gemische mit der Gefahrennummer 333 oder x333, pyrophore Metallpulver, weißer oder gelber Phosphor, Stoffe oder Gemische gem. Klasse 4.2 des ADR sind von der Lagerung ausgeschlossen.
- Zusätzliche Lagerung von Gefahrstoffen, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (LGK 4.3) in den Hallen A31-A38
- Zusätzliche Lagerung von oxidierenden Gefahrstoffen (LGK 5.1 B) in den Hallen A37, A38
- Zusätzliche Lagerung von giftigen / sehr giftigen Stoffen (LGK 6.1 A-D) in den Hallen A11, A13, A15, A17, A37, A38
- Lagerung von brennbaren ätzenden Stoffen (LGK 8A) in den Hallen A11-A18 und A31-A38.
- Zusätzliche Lagerung von nicht brennbaren ätzenden Stoffen (LGK 8B) in den Hallen A31-A38
- Zusätzliche Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten (LGK 10) in den Hallen A31-A38
- Zusätzliche Lagerung von Feststoffen (LGK 11, LGK 13) in den Hallen A21-A22/23
- Zusätzliche Lagerung von Stoffen der LGK 10-13 in der Halle A24

Hierzu gelten folgende Einschränkungen:

- In den Hallen A21, A22, A23 dürfen nur Feststoffe oder nicht wassergefährdende - nwg - Stoffe gelagert werden.
- Eine Lagerung von IBC's mit leichtentzündlichem (LGK 3, i. v. m. R11 / H225, R12 / 224), ätzendem (LGK 8A, 8B), sehr giftigem oder giftigem Inhalt (LGK 6.1 A-D) ist in den Hallen A21 bis A24 nicht zulässig.
- Zündempfindliche Stoffe der Temperaturklassen T5 oder T6 sowie Diethylether sind von der Lagerung in der gesamten Anlage ausgeschlossen.
- Brennbare Flüssigkeiten mit einem Dampfdruck von bis zu $pD(20^\circ C) = 250 \text{ hPa}$ dürfen nur in den dafür vorgesehenen Hallen (A12, A17 und A18) in gefahrtrechtlich zugelassenen Transportbehältern bis zu einem zulässigem Füllvolumen von 1000 l gelagert werden.
- Von der Lagerung ausgeschlossen sind selbstentzündliche Stoffe bzw. Gemische mit dem Gefahrenhinweis H250.

- Ammoniumnitrat-haltige Zubereitungen der Gruppe B gemäß TRGS 511 dürfen nur in der untersten Ebene der Einfahrregale gelagert werden.

Die Blocklagerung ist ausgeschlossen.

Die Lagermenge der Gruppe B gemäß TRGS 511 ist auf maximal 100 t begrenzt, dabei hat die Lagerung in Teilmengen von max. 20 t, die jeweils räumlich getrennt (z. B. durch Fahrgassen oder mindestens 3 Lagerspuren mit Produkten der Gruppe C oder D gemäß TRGS 511) sind, zu erfolgen.

- Die Lagerung akut toxischer Stoffe bzw. Gemische, die unter den Anhang I der Störfall-VO fallen, wird eingeschränkt durch das Abschneidekriterium

$$Q_{\text{tox}} = pD(20^\circ C) / PAC-2 = 2,92 \text{ mbar/ppm}$$

Der Grenzwert resultiert aus dem Referenzstoff Dimethylsulfat mit den folgenden Daten:

$$PAC-2 (= AEGL-2) = 0,12 \text{ ppm}$$

$$pD(20^\circ C) = 0,35 \text{ mbar (Dampfdruck bei } 20^\circ C)$$

- Kanzerogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe oder Gemische dürfen nur gelagert werden, wenn der Dampfdruck bei $20^\circ C \leq 50 \text{ hPa}$ beträgt. Hierunter fallen insbesondere Stoffe mit einem der R/H-Sätze: R 45/H350, R 46/H340, R 60/H360, R 61/H360.

Betriebszeiten:

- Die Lagerung erfolgt 24 Stunden pro Tag, 7 Tage die Woche. Arbeiten durch Betriebspersonal sind in der Zeit von Montag 0.00 Uhr bis Samstag 24.00 h zulässig.
- Der anfahrende und abfahrende Verkehr (max. 100 LKW-Bewegungen pro Tag) findet hauptsächlich tagsüber in der Zeit von 6 – 22 Uhr statt. Nachts (22 – 6 Uhr) sind max. 2 LKW-Bewegungen pro Stunde (max. 16 Bewegungen pro Nacht) zulässig.

Mit dem beschriebenen Vorhaben sind folgende bauliche Maßnahmen verbunden:

- Umbau der Sozialanlagen und Aufstellung eines zusätzlichen Bürocontainers
- Anbindung der Lagerhallen A31-A38 an die vorhandene CO_2 -Löschanlage mit
- Einbau eines Löschanlagenventilraums in A34
- Nutzungsänderung für die Hallen A21-A38 aufgrund des geänderten Lagerkonzeptes
- Einbau einer bodennah wirksamen natürlichen Querlüftung in die Hallen A11, A13, A15, A37, A38
- Einbau einer bodennah wirksamen mechanischen Belüftung (2-facher Luftwechsel) in die Hallen A17, A18

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene

behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Hinweis:

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 11. Juli 2016, Az. 53.0008/14/9.3.1.30/G16-Ger, kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 (3) des Signaturgesetzes (SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der VwGO und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Auslegung

Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Veröffentlichung folgenden Tag an zwei Wochen vom

27. Juli 2016 bis einschließlich 9. August 2016

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 104 in den Zeiten:

Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr;

Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt im 4. OG, in den Zeiten: Montag bis Donnerstag 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 06:30 Uhr bis 14:00 Uhr.

Vom

27. Juli 2016 bis einschließlich zum 9. August 2016

ist der Bescheid mit seiner Begründung auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter www.bezreg-koeln.nrw.de abrufbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Köln, den 25. Juli 2016

Im Auftrag
gez. G e r s t

ABl. Reg. K 2016, S. 290

**398. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG
h i e r : Firma RWE Power AG, Huyssenallee 2,
45128 Essen, Kraftwerk Niederaußem in Bergheim**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0043/16/1.1-16-Wu/Pß

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) – in der zurzeit geltenden Fassung – wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma RWE Power AG, Huyssenallee 2, 45128 Essen, beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) – in der zurzeit geltenden Fassung – die Änderung des Kraftwerkes Niederaußem in 50129 Bergheim, Werkstraße, Gemarkung Niederaußem, Flur 7, 9, 10 und 13, Flurstücke Diverse.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines sogenannten Querregeltransformators einschließlich Schaltanlagen und sonstigen Nebeneinrichtungen. Durch diesen Transformator wird es zukünftig möglich sein, einen Teil des im Kraftwerksblock K erzeugten Stroms alternativ zur bisherigen Einspeisung in das 380 kV-Netz auch in das 110 kV-Netz einzuspeisen. Diese neue Einspeisung erfolgt in unmittelbarer Nähe des Transformators in eine bereits bestehende Freileitung. Eine Erhöhung der Feuerungswärmeleistung oder eine sonstige Änderung der Betriebsweise des Kraftwerkes Niederaußem sind mit dem beantragen Vorhaben nicht verbunden.

Beim Kraftwerk Niederaußem handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 gemäß Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) in der zurzeit geltenden Fassung.

Nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.1.1 findet das UVPG Anwendung.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I

S. 1001) – in der zurzeit geltenden Fassung – war zu prüfen, ob im Rahmen der beantragten Änderungsgenehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese i. V. mit § 3e Abs. 1 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass es durch das beantragte Vorhaben nicht zur Änderung von Größen- oder Leistungswerten kommt und dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1a der 9. BImSchV genannte Schutzgüter zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Köln, den 25. Juli 2016

Im Auftrag
gez. P l e i ß

ABl. Reg. K 2016, S. 292

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

399. **Einladung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen**

Bekanntmachung

Gemäß § 13 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen vom 3. Dezember 1979 i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2009 (ABl. Reg. K 2010 S. 31) gebe ich bekannt, dass am

Donnerstag, dem 11. August 2016, 16.30 Uhr,

im Haus der StädteRegion Aachen, Raum B 128, 1. Obergeschoss, Zollernstraße 10, 52070 Aachen eine Sitzung der Verbandsversammlung stattfindet mit folgender Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Formalien
2. Jahresrechnung 2015,
- 2.1 Feststellungsbeschluss
- 2.2 Beauftragung der örtlichen Prüfung
3. Haushaltsangelegenheiten im Wirtschaftsjahr 2015
- 3.1 Verbandsumlage
4. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Nicht-Öffentliche Sitzung

1. Vergabeangelegenheiten
- 1.1 Auftragsvergabe für ein online-Bewerber-Auswahlverfahren

Aachen, den 13. Juni 2016

Az. 1.10.22

Beigeordneter Dr. Markus K r e m e r
Stadt Aachen
Der Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2016, S. 293

400. **Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3072396173, 371021254.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

11. Oktober 2016

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Aachen, den 11. Juli 2016

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 293

401. **Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400176065, 3400320465, 3400711697 und 3412500815, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 12. Juli 2016

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 293

402. **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3072817129, 3072745569, 3072743986.

Aachen, den 11. Juli 2016

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 293

403. **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 4212874145, 4212774444, 3400376509 und 3421909601, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 29. Juni 2016

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 293

E Sonstige Mitteilungen

404. Liquidation h i e r : Chorgemeinschaft Lobscheid e. V.

Der oben genannte Verein ist aufgelöst (VR 601256, AG Köln). Gläubiger werden aufgefordert, bei den Liquidatoren ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden und gegebenenfalls geltend zu machen. Zu Liquidatoren wurden bestimmt: Hubert Friedrich, Hangweg 3, 51645 Gummersbach; Christa Damm, Aggerstraße 19, 51645 Gummersbach; Anke Nöckel-Grande, Zum Burgberg 11, 51645 Gummersbach; Oliver Kolken, Burbachstraße 55, 51645 Gummersbach.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 294

405. Liquidation h i e r : „PONTES DO AMOR – Brücken der Liebe“

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein „PONTES DO AMOR – Brücken der Liebe“ (VR-Nr. 3158 Amtsgericht Aachen) ist durch Beschluss vom 16. Januar 2016 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2016, S. 294

406. Liquidation h i e r : Dolphin Island e. V.

Hiermit geben wir bekannt, dass der Verein „Dolphin Island e.V.“ (VR 16731, AG Köln) mit Sitz in Köln, zum 19. Mai 2015 aufgelöst wurde. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Marianne Hoehl-Kostädt, Am Zehnpfennigshof 17a, 50996 Köln, Markus Rachl, Ammerstraße 1, 50226 Frechen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 294

407. Liquidation h i e r : Arbeitsgemeinschaft Drogenarbeit und Drogenpolitik in NRW e. V.

Der Verein Arbeitsgemeinschaft Drogenarbeit und Drogenpolitik in NRW e.V. hat auf seiner Mitgliederversammlung am 11. März 2016 die Auflösung des Vereins beschlossen. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Gerd Engler, Triftstraße 321, 47574 Goch, Uli Merle, Somborner Straße 23, 44894 Bochum, Peter Helgers, Nittumer Weg 36, 51467 Bergisch Gladbach anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 294

408. Liquidation h i e r : Billardfreunde 1958 Brand e. V.

Der Verein Billardfreunde 1958 Brand e.V. ist mit Wirkung vom 6. Mai 2016 aufgelöst worden, die Streichung aus dem Vereinsregister, Registerblatt VR 1707 ist durch das Amtsgericht Aachen am 29. Juni 2016 erfolgt.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2016, S. 294

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne**

**Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,72 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.